



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

---

**NR. 15/2024**

**12.06.2024**

---

**Richtlinie**  
**der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)**  
**zum Verfahren für die Neubesetzung von Professuren**  
**gemäß §§2 ff. Berufungsordnung der ASH Berlin**  
**vom 12.06.2024**

---

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Die Rektorin erlässt die folgende Richtlinie, um die Abläufe der unterschiedlichen Verfahren bei Freiwerden einer bereits im Stellenplan vorhandenen Professur mit und ohne Änderung der Zweckbestimmung (Denomination), bei der Neueinrichtung einer im Stellenplan nicht vorhandenen Professur und bei der Verschiebung einer Professur von einem Fachbereich in einen anderen Fachbereich festzulegen. Dies dient der Qualitätssicherung in den Berufungsverfahren der ASH Berlin.

### **§ 1 Ablauf bei Freiwerden einer bereits im Stellenplan vorhandenen Professur ohne Denominationsänderung**

(1) Die Geschäftsstelle des Fachbereichs zeigt das Freiwerden einer Professur spätestens vier Semester vorher der Hochschulleitung an; wenn ein\_e Professor\_in vorzeitig in den Ruhestand gehen will oder seine\_ihre Dienstzeit verlängern will, zeigt er\_sie dies rechtzeitig der Hochschulleitung und dem Dekanat seines\_ihres Fachbereichs an.

(2) Das Dekanat des zuständigen Fachbereichs stellt spätestens drei Semester vor dem Ausscheiden des\_der Professors\_in Einvernehmen mit der Hochschulleitung über den Verbleib der Professur im Stellenplan her und leitet den Prozess der Neuausschreibung ein und.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt die Neuausschreibung der Professur.

### **§ 2 Ablauf bei Freiwerden einer bereits im Stellenplan vorhandenen Professur mit Denominationsänderung, §§ 93a BerlHG, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 6 Abs. 1 Nr. 7 GO**

(1) Nach der Entscheidung über die Freigabe der Professur gemäß § 1 Abs. 2 berät die Hochschulleitung in Absprache mit den Dekan\_innen darüber, ob eine Änderung der Denomination vor dem Hintergrund des Struktur- und Entwicklungsplans (STEP) möglich und sinnvoll ist, und übermittelt das Beratungsergebnis an die EPK.

(2) Nach der Abgabe einer Stellungnahme durch die EPK entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme über einen Vorschlag zur Änderung der Denomination und leitet diesen an den Akademischen Senat zur Entscheidung über den Vorschlag für das Kuratorium weiter.

(3) Der Vorschlag des Akademischen Senats zur Änderung der Denomination wird dann dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt. Nach der Entscheidung des Kuratoriums beschließt der Fachbereichsrat die Neuausschreibung der Professur.

### **§ 3 Ablauf bei der Neueinrichtung einer im Stellenplan nicht vorhandenen Professur, §§ 93a BerlHG, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 6 Abs. 1 Nr. 7 GO**

(1) Die Hochschulleitung stellt mit den Dekanaten Einvernehmen über die Aufnahme einer neuen Professur in den Haushaltsplan her sowie darüber, in welchem Fachbereich diese Professur angesiedelt werden soll.

(2) Nach der Beschlussfassung über den Haushaltsplan erarbeitet der Fachbereich einen Vorschlag für eine Denomination, welcher zur Absprache zwischen Hochschulleitung und Dekan\_innen der Erweiterten Hochschulleitung zur Beratung und Prüfung der Vereinbarkeit mit dem STEP vorgelegt wird. Hochschulleitung und Dekanate leiten das Beratungs- und Prüfergebnis an die EPK weiter.

(3) Nach der Abgabe einer Stellungnahme durch die EPK entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme über einen Vorschlag für die Denomination der neuen Professur und leitet diesen an den Akademischen Senat zur Beschlussfassung über den Vorschlag für das Kuratorium weiter.

(4) Der Vorschlag des Akademischen Senats zur Denomination der neuen Professur wird dann dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach der Entscheidung des Kuratoriums beschließt der Fachbereichsrat die Neuausschreibung der Professur.

#### **§ 4 Ablauf bei der Verschiebung einer Professur von einem Fachbereich in einen anderen Fachbereich inklusive Änderung der Denomination, §§ 93a BerlHG, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 6 Abs. 1 Nr. 7 GO**

(1) Die Geschäftsstelle des Fachbereichs zeigt das Freiwerden einer Professur spätestens vier Semester vorher der Hochschulleitung an; wenn ein\_e Professor\_in vorzeitig in den Ruhestand gehen will oder seine\_ihre Dienstzeit verlängern will, zeigt er\_sie dies rechtzeitig der Hochschulleitung und dem Dekanat seines\_ihres Fachbereichs an.

(2) Die Fachbereiche einigen sich über die Verschiebung einer vakanten Professur in einen anderen Fachbereich und stellen diesbezüglich Einvernehmen mit der Hochschulleitung her. Sollte es keine Einigung der Fachbereiche geben, entscheidet die Hochschulleitung. Die Entscheidung wird unter Angabe der Gründe der EPK zur Stellungnahme vorgelegt. Sodann legt die Hochschulleitung die Entscheidung zusammen mit der Stellungnahme der EPK dem Akademischen Senat zur Abstimmung vor. Wenn der Akademische Senat die Verschiebung der Professur beschließt, wird diese im neuen Fachbereich angesiedelt.

(3) Nach der Entscheidung über die Verschiebung der Professur berät die Hochschulleitung mit den Dekanaten in der Erweiterten Hochschulleitung über die Änderung der Denomination vor dem Hintergrund des Struktur- und Entwicklungsplans (STEP), und entwirft einen Vorschlag für die EPK. Nach der Abgabe einer Stellungnahme durch die EPK entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme über einen Vorschlag für die Denomination der neuen Professur und leitet diesen an den Akademischen Senat zur Beschlussfassung über den Vorschlag für das Kuratorium weiter.

(4) Der Vorschlag des Akademischen Senats zur Denomination der neuen Professur wird dann dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt. Nach der Entscheidung des Kuratoriums beschließt der Fachbereichsrat die Neuausschreibung der Professur.

#### **§ 5 Prozessbeschreibungen Fachbereiche**

Die Dekan\_innen legen in einer für beide Fachbereiche gültigen Prozessbeschreibung die Details der in §§ 1-4 geregelten Abläufe für ihre Fachbereiche fest.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Berlin, den 12.06.2024

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin